

Nr. 90

Stans, 7. Februar 2012

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Landratswahlen. Proporzgesetz. Anpassung der Rechtsgrundlagen. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 427 vom 7. Juni 2011 den Bericht und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über die Verhältniswahl des Landrates zu Händen einer zweiten Vernehmlassung verabschiedet. Es gingen 16 Stellungnahmen ein.

2.

Das Vernehmlassungsverfahren hat ergeben, dass die vorgesehene Einführung der Berechnungsmethode gemäss Prof. Friedrich Pukelsheim (sog. Doppelter Pukelsheim) mehrheitlich begrüsst wird. Eine Mehrheit hat sich zudem gegen eine Einführung einer 5%-Klausel im Sinne von Art. 22 Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage ausgesprochen, auf welche nun auch verzichtet wird.

3.

Im Weiteren wurde das vorgeschlagene Verfahren bezüglich den Ergänzungswahlen mittels Majorz kritisiert. Damit im Falle einer Vakanz – bei Fehlen einer nachrückenden Person oder falls einer Liste mehr Sitze zugewiesen werden als Kandidaten auf ihr enthalten sind – keine Nachwahl durchgeführt werden muss, beantragt der Regierungsrat, dass mindestens fünf Personen (Listenkomitee) einen Wahlvorschlag zu unterzeichnen haben, damit dieser gültig ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 der Vorlage). Als erstes kann somit sichergestellt werden, dass ein Wahlvorschlag zumindest eine minimale Abstützung in der Gemeindebevölkerung geniesst. Im Falle einer Vakanz kann das Listenkomitee per Mehrheitsentscheid eine neue Person auf nachnominieren (vgl. Art. 28 Abs. 2 der Vorlage); somit wird ein Nachrücken ohne Nachwahl ermöglicht.

Für die weiteren Details der Meinungsäusserungen wird auf die separate Auswertung der Vernehmlassung verwiesen.

4.

Der Regierungsrat hat festgestellt, dass im geltenden Proporzgesetz immer noch die altrechtliche Zuständigkeitsregelung betreffend die Vollzugsverordnung enthalten ist; dies entspricht nicht der aktuellen, verfassungsrechtlichen Kompetenzregelung. Insbesondere werden heute Vollzugsfragen nicht mehr durch landrätliche Verordnungen sondern gemäss Art. 64 Abs. 1 der Kantonsverfassung (in Kraft seit 1998) durch Vollzugsverordnungen des Regierungsrates geregelt. Die diesbezügliche Bestimmung wird nun bereinigt und die bisherige Proporzverordnung vom 13. November 1981 aufgehoben.

Beschluss

Die Teilrevision des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates und der dazu gehörige Bericht inkl. Unterlagen werden zuhänden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst (cw)

21192

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber